



Gemeinde Hohentengen
Moderne Kommunikationstechnologie
Kirchstrasse 4
79801 Hohentengen a.H.

nachfolgend Gemeinde genannt

und

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon, Mail _____

nachfolgend Eigentümer genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrag

Der/die Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke)

Flst-Nr: Lage: _____

Anzahl abgeschlossene Wohneinheiten:

Grundbuch von: Hohentengen Stetten Lienheim Bergöschingen

gestattet/gestatten der Gemeinde die angegebenen Grundstücke unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern.

Vor Ausführung der Bauarbeiten wird die Leitungsführung mit dem Eigentümer/den Eigentümern festgelegt.

Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden;

die Gemeinde bleibt Eigentümerin der Kabelnetzteile bis einschließlich Hausübergabepunkt.

Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit diese durch die Gemeinde bei Arbeiten zur Einrichtung, Instandhaltung, Erneuerung oder Erweiterung von Zugängen zu ihrem Telekommunikationsnetz infolge der Inanspruchnahme beschädigt worden sind.

Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG.

Das Durchleitungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit.

Hausanschlusskosten

einmalige Netzanschluss- und Infrastrukturgebühren: **1.952,00 €**

der Anschlusspunkt wird von der Gemeinde definiert

weitere Kosten:

Tiefbau pro Meter

unbefestigtes Gelände (inkl. Oberflächenwiederherstellung)

119,00 €

befestigtes Gelände (inkl. Oberflächenwiederherstellung)

178,50 €

Baugruben werden in Laufmeter umgerechnet- Regelgraben 20 cm breit, 40 cm tief

Hauseinführung

178,50 €

sofern Hausübergabepunkt Innen gewünscht wird

einmalige Gebühr Netzabschlussgerät

238,00 €

(pro Wohneinheit wird ein Netzabschlussgerät benötigt)

Die Preise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

abweichender Rechnungsempfänger:

Name: _____

Anschrift: _____

Kontakt: _____

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Hohentengen, den _____

Eigentümer

Gemeinde

Anlage zum Hausanschluss- und Durchleitungsrechtsvertrag

Datenschutz

Datenschutz - Weitergabe der Daten an Dritte

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Gemeinde seine Adresdaten zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Nutzungsverträgen an berechnigte Netzbetreiber/Diensteanbieter weitergibt.

Wohnungsanschlüsse

Gestattung hausinterne Verteilung

Wird nach dem Hausanschluß das Glasfaserkabel für mehrere Netzabschlußgeräte aufgeteilt, so ist eine Spleißbox, sowie die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Der Eigentümer verlegt diese Leitungen auf eigene Kosten. Die Gemeinde stellt die Spleißbox und das Kabel kostenlos zur Verfügung. Im Gegenzug erhält die Gemeinde die Gestattung diese Leitungswege bis einschließlich Netzabschlußgerät zu Nutzen. Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck verbunden. Die Gemeinde bleibt Eigentümerin bis einschließlich Netzabschlußgerät, welches in der Standardversion für **einmalig 238,00€ incl. 19% MwSt kostenpflichtig beigestellt** wird. Sind die Kabel ordnungsgemäß verlegt, so erfolgt die Verbindung der Glasfasern auf Kosten der Gemeinde.

Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG.

Das Durchleitungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinde Hohentengen, Kirchstraße 4, 79801 Hohentengen a.H., Telefax-Nr 07742 853-15

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Hohentengen, den _____

Eigentümer

Gemeinde